



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ein Opfer des Beichtgeheimnisses

Ein Opfer des Beichtgeheimnisses

Fortsetzung

Präsident: „Sie waren auch der erste, der gegen den Verdacht protestierte, der Täter zu sein, bevor man Sie der Tat beschuldigte?“

Angeklagter: „Der Maire hat mich so behandelt, als ob ich offenbar der Täter sei, wenn er es auch nicht in Worten aussprach.“

Präsident: „Und wie erklären Sie das blutbesleckte Kleid?“

Angeklagter: „Ich hatte, wie das Protokoll bezeugt, neben der Leiche in dem Blute gekniet. Als ich die Flecken bemerkte, wollte ich sie auswaschen.“

Der Präsident bemerkte, daß die Sachkundigen allerdings erklärten, einige der Flecken rührten von geronnenem Blute her, bei andern aber sei das nicht so sicher. Der Staatsanwalt ließ das Kleid den Richtern und Geschworenen durch einen Gerichtsdiener zeigen. Der Verteidiger machte darauf aufmerksam, daß sich die Flecken nur vom Knie an abwärts vorfänden, was mit der Erklärung des Angeklagten vollständig übereinstimme. „Rührten die Blutspuren von dem Stiche her, den, wie die Anklage behauptet, die Hand meines Klienten geführt hätte, so müßten sie sich auf dem Armel und an der Brust der Soutane finden. Die Soutane, die man Ihnen gezeigt hat, ist geradezu ein Beweis der Unschuld des Angeklagten.“

Diese Erklärung hatte viel für sich und übte einen günstigen Eindruck auch auf die Geschworenen, obgleich der Staatsanwalt sie durch die Annahme zu entfräftigen versuchte, der Mörder habe das Opfer zu Boden geworfen und über dasselbe gebeugt den Stoß geführt. Aber der günstige Eindruck wurde sofort durch die jetzt folgenden Fragen verwischt, welche sich auf das Messer und die übrigen Gegenstände bezogen, die man mit Blut besleckt in der Küche Abbe Montmoulins gefunden hatte.

Das Messer wurde vorgezeigt. „Erkennen Sie dieses Messer als Ihr Eigentum an?“ fragte der Präsident.

„Ja“, lautete die Antwort des Angeklagten.

„Das Messer paßt genau zur Todeswunde der Ermordeten. Es ist überdies mit Blut besleckt, welches die Untersuchung der Sachverständigen als menschliches Blut erklärte. Die Tat ist offenbar

mit diesem Messer begangen worden. Was sagen Sie dazu?“

Angeklagter: „Ich weiß keine andere Erklärung, als daß der unselige Mörder sich meines Messers bediente und dasselbe nachher in meiner Küche hinlegte, um den Verdacht der Tat auf mich zu lenken.“

Präsident: „Denken Sie dabei an eine bestimmte Persönlichkeit?“

Angeklagter: „Persönliche Feinde glaube ich nicht zu haben.“

Präsident: „Es ist merkwürdig, wie Sie meine Fragen zu umgehen suchen! Ich habe Sie nicht gefragt, ob Sie persönliche Feinde haben, sondern ob Sie Verdacht auf eine bestimmte Persönlichkeit haben?“

Angeklagter: „Ohne zwingende Beweise darf ich niemand einer solchen Tat verdächtigen.“

Präsident: „Angenommen, der Täter habe wirklich den Verdacht auf Sie lenken wollen: wäre es da nicht genug gewesen, sich Ihres Messers zu bedienen und dasselbe bei der Ermordeten zu lassen? Wozu dasselbe mit dem Korbe und dem Tuche auf die Gefahr hin, unterwegs entdeckt zu werden, in die Küche hinaufschleppen und es dort verstecken?“

Angeklagter: „Der Verdacht mußte so doch gegen mich verstärkt werden.“

Verteidiger: „Ich bitte die Geschworenen zu bedenken, daß mein Klient doch den mit Blut besprühten Korb nicht so offen auf seinen Herd gestellt und das fatale Messer wohl etwas besser verborgen hätte.“

Staatsanwalt: „Jawohl, wäre derselbe nicht nach verübter Tat verwirrt gewesen. Vielleicht tat er es aber auch absichtlich, um sagen zu können: So plump hätte ich es doch nicht gemacht; das hat ein anderer so hingelegt. Wir werden jedoch sofort beweisen, daß gar kein anderer in Frage kommen kann.“

Verteidiger: „Diesem Beweise sehen wir mit Ruhe entgegen.“

Präsident: „Angeklagter, wie erklären Sie, daß sich dieser Leuchter, auf dessen Fuß Ihr Name eingraviert ist, unter der Leiche der Ermordeten fand?“

Angeklagter: „Ich bediente mich dieses Leuchtes am Altare bei der Frühmesse. Am Morgen des unglück-

jeligen Tages war er verschwunden. Wie er unter die Leiche kam, ist mir ein Rätsel.“

Atemlos hatten die Zuhörer den Fragen und Antworten gelauscht. Jetzt, da der Präsident das Verhör für beendet erklärte, und die Zeugen den Saal verlassen mußten, um nachher einzeln vorgelesen zu werden, tauschten die Zuhörer auf der Galerie in halblaut geflüsterten Worten ihre Eindrücke aus. „Es steht schlimm mit dem Abbe“, sagte der Mann dicht hinter Madame Le Noir.

„Ja, ja, das Messer hätte er besser verbergen müssen“, sagte ein anderer.

„O, das Messer beweist nicht so viel als der Leuchter“, meinte ein dritter. „Für das Messer hatte er eine ganz plausible Ausrede; aber den Leuchter wußte er mit keiner Silbe zu verantworten.“

„Schweigt doch!“ jagte Frau Le Noir. „Wie kann ein Christ auch nur denken, daß der Herr Abbe, der so fromm und gottergeben aussieht, etwas so Schreckliches getan habe?“

„Ihr habt nicht so unrecht. Seine Miene und seine ruhigen Antworten haben mich für ihn eingenommen, und ich glaube nicht, daß es so schlimm um ihn steht“, bemerkte ein anderer Nachbar.

„Es kommt alles darauf an, ob dem Herrn Meunier der Nachweis gelingt, daß ein anderer das Messer in die Küche gelegt hat oder doch gelegt haben könne“, jagte mit sehr weiser Miene ein alter Rentier, der seit Jahren alle Gerichtsverhandlungen besuchte, und bot Frau Le Noir eine Priße an. „Ihr scheint Euch für diesen Abbe zu interessieren, gute Frau? Ich interessiere mich nur für die Verhandlung und verstehe jetzt vom Gericht so viel, daß ich z. B. den heutigen Prozeß gerade so gut wie der Herr Präsident leiten könnte. — Nun, bis jetzt kann man über den mutmaßlichen Ausgang nicht viel sagen. Freisprechung — lebenslängliche Deportation — Guillofine — alles ist möglich. Wir werden es ja sehen!“

„Achtung! Das Zeugenverhör beginnt.“

Achtzehntes Kapitel Das Zeugenverhör

Die ersten Zeugen wurden ohne sonderliche Teilnahme angehört. Es waren der Maire, der Gemeindegemeinder, der Notar und die übrigen Herren von Ste-Victoire, welche bei ihren Aussagen verblieben, wie sie das Protokoll enthielt. Der Verteidiger fragte am Schlusse der

Aussagen jeden einzelnen nach dem Leumunde des Angeklagten in seiner Gemeinde. Alle mußten zugeben, daß ihnen nie etwas Nachteiliges über den Pfarrer bekannt geworden sei; nur Herr Carillon, der Wirt zur Goldenen Rose, erklärte mit Pathos: „Ich habe ihn immer für einen Heuchler gehalten!“ Auf die Frage des Verteidigers, wie er zu dieser Abergzeugung gekommen sei, rief der alte Schauspieler mit dröhnender Stimme: „Weil er ein Pfaffe ist!“ — wofür ihm der Präsident einen Verweis gab.

Interessant wurde das Zeugenverhör erst, als die alte Magd Susanne vorgelesen wurde. Schon ihre Erscheinung wirkte unwillkürlich erheiternd. Sie trug ihr uraltes, großblumiges Kattunkleid, das sie neu gewaschen und gestärkt hatte. Dazu paßte das bunte Umschlag Tuch eines jungen Mädchens nicht übel — wäre Susanne nur 50 Jahre jünger gewesen. Wenn man aber ihr runzeliges Gesicht erblickte, das aus einem alten, verbogenen Strohhute hervorschaut, welchen ein großer Busch zerknitterter Papierblumen verzierte, so konnte sich auch der ernsteste Richter kaum der Heiterkeit erwehren. Selbst um den Mund des Angeklagten spielte für einen Augenblick ein trauriges Lächeln. „Die gute alte Seele!“ sagte er zu sich. „Sie hat sich offenbar mir zu Ehren so aufgeputzt.“

Die Zeugin machte zuerst vor ihrem guten Abbe Montmoulin und dann vor dem Präsidenten ihren Knick. Nachdem sie geschworen hatte, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, stellte sie auf Befragen des Staatsanwalts fest: 1. das ihr vorgezeigte Messer habe sie schon morgens 7 Uhr, also drei Stunden vor der Tat, vermisst; 2. der Pfarrer habe sie vor 10 Uhr fortgeschickt mit der Weisung, erst am darauffolgenden Morgen wiederzukommen; 3. sie sei Madame Blanchard am Eingange des Klosters begegnet.

Auf das Befragen des Präsidenten, ob nicht noch ein anderes, ähnliches Messer vorhanden gewesen sei, antwortete sie: „Nein, wir hatten nur ein solches.“ Auf die weitere Frage, ob es ihr nicht sonderbar vorgekommen sei, daß der Herr Abbe sie mit der Weisung fortgeschickt habe, erst am folgenden Morgen wiederzukommen, lautete ihre Antwort: „Ich habe ihn dafür gescholten, weil er unwohl war. Aber er hatte so seine eigenen Wege und machte sich auch sonst oft das Abendessen selbst zurecht, na-

mentlich in der Fastenzeit, die er sehr streng hielt.“ — Ob also niemand anders im Kloster gewesen sei als der Herr Pfarrer, da Madame Blanchard dasselbe betreten habe? Sie möge sich die Antwort auf diese Frage wohl überlegen. Alles lauschte mit der gespanntesten Aufmerksamkeit; es war so still im Saale, daß man eine Stecknadel hätte fallen hören müssen.

Die alte Susanne antwortete: „Ich habe mir die Antwort die ganze Zeit her, seit man unsern lieben Herrn Pfarrer gefangen nahm, wohl überlegt: der Rüster muß irgendwo im Kloster gewesen sein!“ Ein Gemurmel der Überraschung lief durch den Saal. Der Präsident gebot Ruhe und fragte: „Wieso? Haben Sie ihn gesehen? — Ich erinnere Sie an Ihren Eid!“

Susanne: „Gesehen habe ich ihn nicht. Aber er muß doch dagewesen sein. Rein anderer konnte den Mord begehen als der Lump.“

Staatsanwalt: „Ich werde sofort beweisen, daß der Rüster zur angegebenen Zeit nicht in St. Victoire sein konnte. Es handelt sich also nur um einen bloßen Verdacht dieser guten Person.“

Susanne: „O, der Teufel wird ihn schon hergebracht haben!“

Präsident: „Sie glauben doch nicht —“

Susanne: „Freilich glaube ich! Wenn er sich nicht scheute, unsern lieben Heiland durch die Lüfte aus der Wüste nach Jerusalem zu tragen und ihn auf die Finne des Tempels zu stellen, wie im Evangelium erzählt wird, so hat er sich noch viel weniger daraus gemacht, diesen Lump von Rüster, der seine Ostern Gott weiß wie lang nicht gehalten hat, zur rechten Zeit in unser Kloster zu bringen, daß er die vortreffliche Madame Blanchard ermorde und beraube und unsern guten Pfarrer in eine solche himmelschreiende Lage bringe. Ich weiß noch eine andere Geschichte, die mir meine Tante selig, eine gar fromme Person, erzählt hat: da hat der Teufel einen Advokaten in einer halben Stunde von Paris nach dem Galgenberge bei Marseille gebracht — soll ich Ihnen die Geschichte erzählen, Herr Präsident?“

Schallendes Gelächter erfüllte den Saal. Der Präsident entließ die Zeugin mit dem Bemerkten, es sei einer Schande, daß sich unter der Landbevölkerung noch so viel Aberglaube finde, was ihm die alte

Susanne so übel nahm, daß sie ihm beim Fortgehen keinen Knicks machte.

Als die Ruhe wiederhergestellt war, erklärte der Staatsanwalt, er werde nun durch Zeugen das Alibi des Rüstlers beweisen, dessen augenblicklicher Aufenthalt den Behörden trotz aller Nachforschung leider unbekannt sei. Man habe in der Tat auch von anderer Seite den Verdacht auf diesen durchaus ehrenwerten und um das Vaterland verdienten Mann lenken wollen; die Nachforschungen hätten aber die gänzliche Unmöglichkeit ergeben, daß derselbe am Morgen des 20. Februar in St. Victoire hätte sein können — natürlich abgesehen von der hochmystischen Annahme, daß überirdische oder infernale Kräfte den Rüster nach St. Victoire gebracht hätten. Ob vielleicht sein gelehrter Kollege diese Annahme zu der seinigen mache? In diesem Falle wären freilich alle Zeugen nutzlos.

Der Verteidiger erklärte, er hoffe auch ohne diese mystische Erklärung fertig zu werden, und so begann das Zeugenverhör mit der Aussage Herrn Carillons von der Goldenen Rose, daß Lofer ihm vor vielen Zeugen am Vorabende des Mordes den Schlüssel seiner Wohnung übergeben habe, weil er Geschäfte halber nach Marseille müsse.

Sofort stellte der Verteidiger die Frage, was das für Geschäfte gewesen seien.

„Es handelte sich um eine große Erbschaft, welche Lofer seitens einer reichen Tante in Lothringen gemacht hatte. Er nannte eine Summe von 40 000—50 000 Franken und sagte, er müsse sich in Marseille an einen Rechtsanwalt wenden, um dieselbe von den Preußen herauszubekommen.“

Verteidiger: „War der Staatsanwaltschaft dieser Umstand bekannt und wußte sie, daß an der ganzen Erbschaftsgeschichte kein wahres Wort sei, wie ich durch Zeugen und amtliche Dokumente nachweisen kann?“

Staatsanwalt: „Lofer hat sich allerdings einer Ausschneiderei schuldig gemacht; ja ich gebe der Verteidigung zu, daß dieser Umstand zu dessen Ungunsten redet. Wenn nicht ganz sichere Zeugnisse sein Alibi bewiesen, würde er sich auch in meinen Augen verdächtig gemacht haben; so aber bin ich der Überzeugung, daß er sich in der Goldenen Rose nur einer harmlosen Prahlerei schuldig machte.“

Verteidiger: „Eine solche Lüge ei-

ne harmlose Prahlerei! Und doch scheint es mir auf der Hand zu liegen, daß der Rüster durch die vorgebliche reiche Erbschaft den Verdacht von sich ablenken wollte, den der Besitz des plötzlichen Reichtums hervorrufen mußte, welchen er als Lohn des geplanten Verbrechens hoffte. Ich bitte die Geschworenen, bei dem Alibibeweise, den der öffentliche Ankläger nun zu erbringen versuchen wird, wohl darauf zu achten, wie auffällig Loser seine vorgebliche Abreise nach Marseille machte. Das zusammen mit der frechen Lüge von der Erbschaft wird Ihnen den wahren Charakter dieses Menschen enthüllen, den der Herr Staatsanwalt zu meinem Erstaunen „einen durchaus ehrenwerten Mann“ genannt hat.“

Staatsanwalt: „Wir werden unwiderleglich beweisen, daß Loser am Morgen des 20. Februar nicht in St. Victoire sein konnte, und damit sind alle diese Einwände hinfällig.“

Herr Le Noir wurde nun aufgerufen. Zum großen Arger seiner Ehehälfte rechnete er es sich zur Ehre an, „diesen edeln Vaterlandsverteidiger“ am genannten Abende nach dem Bahnhof gefahren zu haben; er bestätigte ferner, daß derselbe am Schalter ein Billet nach Marseille verlangte. Der Billeteur erinnerte sich ebenfalls an den Mann mit der großen Narbe und erkannte denselben nach der vorgelegten Photographie. Dasselbe taten der Kellner am Buffet, der Portier und noch zwei Angestellte. Sie erklärten übereinstimmend, den Mann mit der großen Narbe an jenem Abende unmittelbar vor dem Abgange des Schnellzuges nach Marseille auf dem Perron gesehen zu haben. Herr Meunier fragte die Zeugen, ob sie nicht den Eindruck gehabt hätten, daß der Mann mit der Narbe sich absichtlich auffällig benommen habe. Der Billeteur und der Kellner bejahten das; die übrigen hatten nur den Eindruck, es habe dem Manne viel daran gelegen, ja den Zug nicht zu verfehlen.

Jetzt wurde einer der Schaffner aufgerufen, die den betreffenden Zug nach Marseille begleitet hatten. Derselbe behauptete, er habe den Mann mit der großen Narbe nicht nur gesehen, sondern ihm auch das Billet coupiert und ihn in ein freilich überfülltes Coupe geschoben. Herr Meunier nahm den Schaffner scharf ins Kreuzfeuer. Ob er in der vorgelegten Photographie den fraglichen

Mann erkenne? — Ja; derselbe sei auch leicht erkenntlich. — Er solle ihm die Narbe genau beschreiben. — So genau könne er das nicht; aber er könne schwören, daß es derselbe Mann sei. — Ob er schwören könne, daß derselbe mitgefahren sei? — Ja, er habe ihm das Billet coupiert und ihn in ein Coupe geschoben, als der Zug schon fast im Gehen gewesen sei. — Ob er jemand von den Mitreisenden gekannt habe, welche sich in diesem Coupe befanden? — Nein. — Ob er später auf der Fahrt den Mann mit der Narbe noch gesehen? — Er sei nicht mehr in diesem Coupe zurückgekommen, der Zug sei überfüllt gewesen. Er glaube aber beim Aussteigen in Marseille denselben noch einmal gesehen zu haben; doch könne er das nicht beschwören, da derselbe ziemlich weit entfernt war und ihm den Rücken kehrte.

Der Präsident fragte nochmals: „Daß also der Mann mit der Narbe in den Zug eingestiegen und abgefahren ist, das beschwören Sie?“

„Ja“, lautete die Antwort, „eingestiegen ist er, und er muß abgefahren sein.“

„Nun, Sie sind über den letzten Punkt doch nicht ganz so sicher“, rief der Verteidiger.

„Freilich bin ich dessen sicher“, entgegnete ärgerlich der Beamte. „Meinen Sie denn, man könne in Gegenwart eines Schaffners den Zug verlassen, ohne daß er es merke?“

„O, das halte ich doch nicht für so unmöglich. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die anwesenden Bahnbeamten zu fragen, ob sie das in der Tat für unmöglich halten.“

Der Präsident tat es, und das Urteil lautete zur Befriedigung des Staatsanwalts: absolut möglich sei es, aber höchst unwahrscheinlich, indem ja noch eine Reihe anderer Beamten den Zug und den erleuchteten Perron beobachtete. Zudem bezeugte der Stationsvorsteher, er erinnere sich genau des betreffenden Abends, und es sei nach Abgang des Zuges kein Reisender auf dem Perron zurückgeblieben.

„Dennoch scheint mir dieser äußerst wichtige Punkt nicht genügend aufgeklärt“, fuhr der Verteidiger fort. „Ich wundere mich, daß der Herr Staatsanwalt nicht auch bei den Bahnbeamten in Marseille Nachforschungen anstellte. Ich habe es getan, und es gelang mir, den Angestellten zu ermitteln, der am Ausgange des Bahnhofes die Billets einsammelte;

er sagte mir, er habe in jener Nacht keinen Mann mit einer solchen Narbe gesehen.“

„Ja, er sagte mir dasselbe“, fügte der Staatsanwalt bei, „aber er bemerkte dazu, er habe nicht Zeit, die Physiognomien der Reisenden zu studieren, sondern müsse sich darauf beschränken, auf die Gültigkeit der Billets zu achten, und so sei es sehr leicht erklärlich, daß er den Mann mit der Narbe übersehen. Kurz, das Alibi des Rüstlers scheint mir sonnenklar bewiesen, wenn der Herr Verteidiger nicht an ein Wunder appellieren will, das denselben aus dem fahrenden Zuge entrückte.“

Es war dem Verteidiger nur sehr unvollkommen geglückt, diesen wichtigen Punkt der Anklage zu erschüttern. Er suchte nur darzutun, daß der Rüstler mit dem nächsten Morgenzuge noch rechtzeitig habe zurückkehren können. Aber dieser Nachweis mißlang völlig. Niemand, weder auf der Bahn noch in Aix oder auf dem Wege nach St. Victoire, hatte den Mann mit der Narbe gesehen. Und wenn derselbe auch vor 10 Uhr in St. Victoire hätte eintreffen können, so genüge das nicht: er mußte ja vor 7 Uhr morgens schon da sein und das Messer aus der Küche weggenommen haben, wenn er wirklich der Täter war. Um aber St. Victoire von Marseille aus vor 7 Uhr in der Frühe erreichen zu können, wäre ein Extrazug nötig gewesen, wenn man nicht allenfalls die von der alten Susanne erwähnte Luftfahrt vorziehe, — bemerkte der Staatsanwalt. Der Verteidiger gab sich noch nicht gefangen. Er kam auf den früheren Punkt zurück und behauptete, so müsse es dem Rüstler dennoch gelungen sein, den Zug im letzten Augenblicke zu verlassen und zwischen den Wagenreihen zu entkommen. Er sei in der Lage, eine Zeugin vorzuführen, welche den Rüstler am Morgen nach der Tat von St. Victoire kommend gesehen habe; derselbe müsse also zur Zeit der Tat dort gewesen sein. Er habe vorgehabt, diese Zeugin erst später vorzuführen, möchte aber den Präsidenten bitten, sie außerhalb der Reihe jetzt schon zu vernehmen. Der Staatsanwalt hatte nichts dagegen einzuwenden, vorausgesetzt, daß ihm das Recht zugestanden werde, eventuell seine Gegenzeugen ebenfalls außerhalb der Reihe vorführen zu können. Das wurde ihm natürlich zugestanden, und die Kellnerin von Croix Rouge betrat den Saal.

Als der Staatsanwalt am Samstagmorgen den Namen Nanette Joly auf der Liste der Schutzzeugen fand und hörte, daß Herr Meunier nach Croix Rouge gefahren sei, hielt er es der Mühe wert, am Nachmittag ebenfalls dahin zu fahren, um auszuforschen, was denn diese unbekannte Zeugin bedeute. Was er dort hörte, würde vielleicht imstande gewesen sein, der ganzen Untersuchung eine andere Richtung zu geben, wenn er es zu Anfang erfahren hätte. Aber jetzt, am Vorabend der Verhandlung, hatte er sich zu sehr in seine Ansicht über die Schuld des Geistlichen verhasst, als daß er auch nur sich selbst hätte eingestehen mögen, er habe vielleicht doch geirrt und sei auf falscher Fährte. Dem Zeugnisse der Kellnerin mußte also die Spitze abgebrochen werden. Er hielt etwas Umfrage über den Leumund der Zeugin und fuhr ziemlich befriedigt nach Aix zurück.

Nanette Joly trat mit dem neuen Shawl geschmückt vor die Richter, nach rechts und links knirschend, freundlich lächelnd und ohne eine Ahnung von dem Bösen, das der Staatsanwalt, welcher am Samstagabend so herablassend mit ihr geredet hatte, wider sie im Schilde führte. Nachdem sie ihren Namen, Stand, Alter — letzteres etwas leise — genannt hatte, sollte sie den Zeugeneid ablegen. Da erhob sich der Staatsanwalt und erklärte, er habe einige Bedenken dagegen. Zunächst fragte er, wie sie zu dem schönen neuen Shawl komme, der ihr so vortrefflich stehe? — Sie erschrak ein wenig, sagte sich aber rasch und sagte schnippisch, sie habe ihn nicht gestohlen; was ihn das angehe? „Das will ich Ihnen gleich sagen“, lautete die Antwort. „Sie haben ihn von einer gewissen Madame Le Noir gegen das Versprechen erhalten, hier zu Gunsten des Abbe Montmoulin zeugen zu wollen. Können Sie das leugnen?“

Der Bäckermeister Le Noir wäre beinahe von seinem Stuhle gefallen, als er diese Worte hörte. Er warf seiner Frau auf der Galerie einen verzweifelten Blick zu und sah, wie dieselbe außer sich die Hände über dem Kopf zusammenschlug. Die Kellnerin hatte sich verfärbt und stotterte etwas Unverständliches. Rasch kam ihr der Verteidiger zu Hilfe und stellte durch einige Fragen fest, daß die Zeugin den Shawl nicht erhalten habe unter dem Versprechen, irgend etwas Bestimmtes auszusagen, sondern als ein

freies Geschenk für ihre Mühe, und daß demnach kein Bestechungsversuch vorliege. Der Gerichtshof trat dieser Auffassung nach eingehender Prüfung bei, tadelte aber doch Frau Le Noir für ihre gutmütige Unflugheit und wollte die Zeugin schwören lassen. Allein der Staatsanwalt bat, vorher über den Charakter der Kellnerin einige Zeugen zu hören. Schlimmes hatten dieselben zwar nicht vorzubringen, aber sie stellten die Nanette Joly doch als eine Person dar, die schon öfter unrichtige oder übertriebene Klatschereien in Umlauf gebracht habe, und der Wirt sagte geradezu, er glaube ihr keine Silbe und sei der Meinung, die Nanette habe die ganze Geschichte, wegen welcher sie vorgeladen sei, erfunden, um sich wichtig zu machen und Gelegenheit zu haben, nach Aix zu kommen.

Wiederum beriet der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Zeugin. Sie wurde zwar zugestanden, aber der Präsident hielt ihr eine scharfe Ermahnung über die Heiligkeit des Eides und die Strafen des Meineides, und das arme Mädchen war über all das Böse, das man von ihr ausgesagt hatte, so verwirrt, daß es vor Schluchzen und Weinen seine Aussage kaum machen konnte. Zudem gelang es dem Staatsanwalt, sie durch einige Zwischenfragen noch mehr zu verwirren, so daß dieses wichtige Zeugnis, auf welches Herr Meunier die größte Hoffnung gesetzt hatte, bei weitem nicht den erwarteten Eindruck machte.

Dagegen hatte der Staatsanwalt bei den jetzt folgenden Zeugen wenig Glück. Es gelang ihm keineswegs, das Motiv des Mordes klarzulegen. Die kleine Schuld, welche der Angeklagte oder dessen Mutter noch zu begleichen hatte, die Bücherbestellung und die unbedeutenden Auslagen für die geplante Einrichtung konnten eine solche Tat doch nicht wahrscheinlich machen. Auch war es durchaus nicht gelungen, den Verdacht zu rechtfertigen, welcher zu der Verhaftung der Mutter und Schwester des Angeklagten geführt hatte. Als einzigen schwachen Grund brachte man die Reden der beiden Kinder vor von „dem vielen Geld“, das Großmama von St. Victoire mit nach Hause gebracht haben sollte. Sie wurden vom Präsidenten verhört, und es gelang Herrn Meunier leicht, ihre Reden zu erklären.

Als der Präsident Charles entlassen wollte, bat der Knabe, den Finger auf-

streckend, wie wenn er in der Schule wäre, ob er noch etwas sagen dürfe, und da derselbe es ihm erlaubte, sagte er: „Der Mann hier mit dem schwarzen Barte, der den ganzen Morgen so viel Böses gegen meinen guten Oheim vorgebracht hat, konnte nicht erklären, wie der Leuchter vom Altare in die schauerliche Kammer kam. Ich kann es.“ Und Charles erzählte, wie er sich gefürchtet habe, allein durch die Korridore des Klosters zu gehen. Die alte Susanne habe ihm nämlich erzählt, daß die hingerichteten Nonnen manchmal mit ihren Köpfen in den Händen Umzüge in den dunkeln Gängen hielten; deshalb habe er den Leuchter vom Altare genommen, denselben aber beim Anblicke des Totenkopfes und des Bahrtuches fallen lassen und die Flucht ergriffen. „Auf diese Weise also kam der Leuchter in die schauerliche Kammer, und es ist ganz falsch, was dieser Herr mit dem schwarzen Barte behauptet hat, mein Oheim habe mit dem Leuchter die gute Dame begleitet und sie dann gar ermordet. Pfui, mein Herr! Wie können Sie so etwas erfinden? Und Sie, Herr Präsident, sollten ihn für solche Lügen strafen!“

Die Richter schmunzelten, die Geschworenen lachten, und die Galerie machte Miene, durch lauten Beifall den Knaben für seine Rede zu belohnen. Doch der Präsident verhinderte es eben noch und erklärte, die Sitzung, die schon weit über Mittag gedauert hatte, sei für zwei Stunden unterbrochen.

Abbe Montmoulin war in die Zelle der Angeklagten geführt worden, welche sich im Gerichtsgebäude selbst befindet. Man hatte ihm sein Essen vorgelegt, aber es ist nur zu begreiflich, daß ihm der Bissen im Munde stecken blieb und daß er die Gerichte kaum berührte. „Wenn es nur vorüber wäre!“ seufzte er und lehnte sich in seinem Stuhle an die Wand zurück. Vor lauter Trauer und Müdigkeit schloß er ein, und es war ihm, als trete der hl. Johannes von Nepomuk, den er seit dem Tage der Gefangennahme so oft und viel angerufen, mit einem Kranze auf ihn zu. „Ist das der Siegeskranz?“ fragte er den Heiligen. Lächelnd antwortete dieser: „Noch nicht! Erst der Dornenkranz!“ Und der gute Pfarrer betrachtete zaudernd die dünnen Zweige mit den langen, spitzen Dornen. Noch hatte er ihn nicht ergriffen, als er aus dem

Traume auffuhr und seinen Verteidiger vor sich stehen sah.

„Das lobe ich mir“, sagte Herr Meunier, „daß Sie die Ruhepause zu einem Schläfchen benutzt haben. Ich wollte nur, ich hätte Sie so den Geschworenen zeigen können; der Anblick hätte sie vielleicht eindringlicher von Ihrer Unschuld überzeugt als meine Beweise. Aber ich sehe, daß Sie fast nichts gegessen haben und noch weniger getrunken. Sie müssen sich stärken! Die Verhandlung wird wohl bis Mitternacht währen und Ihre Kräfte sehr in Anspruch nehmen. — Nun, bis jetzt können wir ja zufrieden sein. Es ist uns zwar nicht alles gelungen, aber doch manches. Das Argument des Gegners, das sich auf den Alibiweis des Rüstlers stützt, glaube ich doch etwas erschüttert zu haben. Und der einzige Beweggrund, den er für die Tat beibringen kann, ist ihm so gut wie entzogen. Köstlich hat der kleine Charles geantwortet. Ich werde ihm ein funkelneues Hundertsousstück dafür schenken. Solche Zwischenfälle wirken günstig auf die Stimmung der Geschworenen. Kurz, die Hoffnung auf Freisprechung scheint mir keineswegs unbegründet. Freilich müssen wir auf alles gefaßt sein. Nun, Sie sind es wie noch keiner meiner Klienten: Sie wissen zu beten! — Was ich fragen wollte — soll ich nicht die Vorladung Ihrer würdigen Mutter veranlassen? Ich hatte erwartet, der Staatsanwalt würde sie vorgeführt haben. Ich vermute, er unterließ es, weil er fürchtete, die Frau möchte die Geschworenen zum Mitleid bewegen.“

„Am Gottes willen, tun Sie es nicht! Wie könnte ich meiner lieben Mutter diesen Schmerz bereiten! Aberdies bitte ich Sie, zu bedenken, daß ich von den Richtern nicht Mitleid, sondern Gerechtigkeit wünsche. Eine Freisprechung, welche sich statt auf die Überzeugung meiner Unschuld auf bloßes Mitleid stützte, wäre für mich ganz wertlos. Um meines Standes willen muß ich die volle Wahrung meiner Ehre wünschen. Alles andere ist mir gleichgültig.“

„Wohl. Wir wollen unser mögliches tun. Beten Sie!“

Die Gerichtssitzung war wieder eröffnet. Zunächst wurden die Schutzzeugen des Angeklagten verhört. Die alten Lehrer des Abbe Montmoulin bezeugten ihm, daß er immer ein exemplarischer Schüler gewesen sei; dasselbe sagten seine Mitschüler aus; nie hatten sie an ihm Hang

zur Grausamkeit, zur Unwahrheit oder zum Geize wahrgenommen. Er war kein Kopfhänger gewesen, sondern ein frischer, munterer Knabe, gern gelitten von seinen Kameraden. Noch glänzender lautete das Zeugnis der Seminarlehrer, namentlich des allverehrten Regens, der ihn als einen durchaus sittenreinen, frommen und würdigen Seminaristen und Priester kennen lernte. Der ehrwürdige Pfarrer von La Grange sagte: „Ich hatte den Angeklagten fast zehn Jahre als Kaplan unter meinen Augen und fand nur einen Fehler: zu großen Eifer und ein zu gutes Herz gegen Arme und Kranke. Den letzten Sou gab er ihnen aus seiner Tasche, die Wäsche fast vom Leibe, so daß ich in diesem Punkte ihn zurecht weisen mußte, weil seine Kleidung für die Würde des Standes oft kaum mehr passend war. Es ist mir rein unmöglich, zu begreifen, wie man einen solchen Mann eines Raubmordes für fähig halten kann.“

Es folgte nun eine Reihe armer Leute aus La Grange und St. Victoire, welche von den Wohlthaten erzählten, die sie von dem guten Abbe Montmoulin erhalten hatten. Alles das blieb nicht ohne Eindruck auf die Geschworenen. Schon lange rückte der Staatsanwalt ungeduldig auf seinem Stuhle hin und her und zog bei jedem neuen Zeugen seine Taschenuhr hervor. Endlich sprang er auf und sagte: „Mein verehrter Kollege stellt uns auf eine durchaus unnötige Geduldprobe. Wie ich ihm schon zu Anfang erklärte, bin ich ganz bereit, dem Angeklagten den besten Leumund einzuräumen. Wozu also diese endlose Zeugenreihe?“

Der Präsident erwiderte, es sei nicht seine Absicht, die Verteidigung auch nur im mindesten zu beschränken, und er gebe es dem Herrn Rechtsanwalt anheim, wie viele Zeugen er für diesen, wie ihm scheine, allerdings fattsam erwiesenen Punkt noch vorführen wolle. Herr Meunier bat nur noch für zwei um Geduld. Der erste war der junge Bursche, der den Pfarrer in jener Nacht vor dem Morde zu seinem sterbenden Vater gerufen hatte. Derselbe erzählte, wie der Angeklagte die ganze Nacht hindurch am Bette des Kranken betete und wie er erst bei Tagesanbruch durch Sturm und Regen nach St. Victoire zurückgekehrt sei. „Ist es glaublich“, fragte der Verteidiger am Schlusse dieses Berichtes, „daß ein Mann, der mit solcher An-

dacht und heroischer Hingabe seine Pflicht erfüllt, drei Stunden später einen Raubmord begehe?"

Der letzte Zeuge war Dr. Corbillard, der als Gerichtsarzt den Leichenbefund vorgenommen hatte. Auch er stellte der Nächstenliebe des Pfarrers das glänzendste Zeugnis aus. „Ich bin sonst kein Freund dieser Herren von der Coutane und habe seit Jahren keine Kirche besucht; aber was wahr ist, ist wahr: den Abbe Montmoulin habe ich für einen echten Menschenfreund gehalten und ich bedaure aufrichtig, denselben in einer so schlimmen Lage zu sehen.“

Verteidiger: „Sie halten also den Angeklagten der Tat nicht für fähig?"

Doktor: „Darüber hat das Gericht zu befinden. Ich hätte es allerdings früher nicht im Traume für möglich gehalten.“

Verteidiger: „Und wenn nun das Gericht, was ich allerdings nie und nimmer glaube, die Tat doch als erwiesenen annähme, was würden Sie dann als Arzt für eine Erklärung annehmen?"

Doktor: „Hm, ich gestehe, der Gedanke hat mich in letzter Zeit lebhaft beschäftigt. Ich habe darüber studiert und bin zu dem Schlusse gekommen, daß die Ansicht der Ärzte, welche eine momentane Geistesstörung für derartige unerklärliche Fälle annehmen, nicht so unbegründet ist. Schon der alte Galenus sagt: Cerebrum — obscura textura, obscuriores functiones, morbi obscurissim!.

(„Das Gehirn ist ein unerklärliches Gewebe, noch unerklärlicher ist seine Tätigkeit, am unerklärlichsten sind seine Krankheiten“). In der Tat kann ein vorübergehender Druck auf gewisse Stellen, eine vorübergehende Entzündung gewisser Teile ganz wohl eine vorübergehende Geistesstörung, momentanen Wahnsinn zur Folge haben. In diesem Zustande ist der Mensch natürlich unzurechnungsfähig, ja er wird sich später kaum dessen erinnern, was er in diesem Zustande tat.“

Staatsanwalt: „Wird er sich auch nicht erinnern, daß er in einem solchen krankhaften Zustande war?"

Doktor: (zögernd): „Das nicht so leicht — und ich gebe zu, daß auch sonst solche sehr seltene Fälle nicht ohne eine gewisse krankhafte nervöse Anlage eintreten, von der ich allerdings bei dem Angeklagten früher nichts bemerkte.“

Präsident (zum Angeklagten): „Was sagen Sie zu dieser Erklärung?"

Angeklagter: „Ich fühlte mich al-

lerdings unwohl. Aber —“

Präsident: „Sie sind natürlich nicht gehalten, zu Ihrem Nachteil zu antworten.“

Angeklagter: „Ich danke. Aber ich kann von dieser Erklärung keinen Gebrauch machen. Ich bin mir auf das klarste bewußt, daß ich nach dem Weggange der unglücklichen Madame Blanchard bei ganz gutem Verstande blieb. Ich betete meine Horen, während die schreckliche Tat geschehen sein muß, und legte mich nachher zu Bette.“

Traurig setzte sich der Verteidiger mit den Worten: „Ich bin mit dem Zeugenverhör zu Ende“, während eine große Bewegung durch die Reihen der Zuhörer lief.

„Der Tor!“ flüsterte Frau Le Noir's Nachbar, welcher nur an der Verhandlung Interesse zu haben vorgab. „Er hätte auf den Wink des Verteidigers eingehen müssen, so wäre er wahrscheinlich freigesprochen worden. Jetzt that er sich den Ausweg selbst verlegt!“

„Meint Ihr?“ fragte erschrocken Madame Le Noir. „Man sollte doch meinen, gerade das müßte seine Unschuld beweisen.“

Der Präsident erklärte nun, er werde die Mutter des Angeklagten vorsehen lassen, um den Geschworenen ein Urteil über diese Frau zu ermöglichen, welche nach der Annahme der Anklage den vorgeblichen Raub beiseite geschafft haben solle. Das war dem Staatsanwalt zwar unangenehm, aber der Vorsitzende bestand auf seinem Rechte.

So wurde also Frau Montmoulin in den Saal geführt. Kummer und Sorge um den lieben Sohn und die Leiden der fünfwöchigen Untersuchungshaft hatten aus der noch rüstigen Sechzigerin eine hinsällige Greisin gemacht. Gebückt wankte sie in den Saal und konnte sich zitternd kaum aufrecht halten. Als die Augen der Mutter den Sohn zwischen zwei Gendarmen auf der Anklagebank sitzen sahen, füllten sie sich mit Tränen, und laut schluchzend mußte sie sich an dem Stuhle festhalten, den ihr der Präsident hinstellen ließ. Nicht minder groß war der Schmerz Abbe Montmoulin's beim Anblicke seiner Mutter, die er kaum mehr erkannte. Auch seine Wimpern neigte eine Träne. Tief erschüttert blickte er zu dem Kreuzstige auf: „Herr, gib ihr und mir Trost und Stärke; denn du weißt, um wessentwillen wir beide hier stehen!“

Die Mutter verstand den Blick und faltete ihre Hände; dann war sie im Stande, die Fragen des Präsidenten zu beantworten. Dieselben erstreckten sich auf ihr Vorleben, auf ihre ärmlichen Verhältnisse, in denen sie doch durch Fleiß und Ehrlichkeit bisher ihr Auskommen gefunden hatte, so daß sie nicht nötig hatte, von ihrem Sohne irgend welche Unterstützungen anzunehmen, mit Ausnahme der 500 Franken, welche die so elend ermordete Madame Blanchard ihrem Sohne geschenkt hatte. Die Aussagen der alten Frau machten im allgemeinen den Eindruck der Wahrheit, obschon der Staatsanwalt nicht ermangelte, die Aufgabe der Schenkung als eine sehr unwahrscheinliche zu bezeichnen. Nach längerem Kreuzverhör ließ er jedoch die gute Frau in Ruhe, welche sich mit einem schmerzvollen Blicke auf ihren Sohn still weinend zurückzog.

Neunzehntes Kapitel Das Urteil

Der Präsident gab nun, nach Rücksprache mit den Richtern, dem Staatsanwalt das Wort, welcher alsbald seine Anklagerede begann. Herr Joubert war ein gewandter und gefürchteter Gerichtsredner. Er begann mit dem natürlichen Mitleid, welches jedermann in Saale gewiß der Greisin zolle, die soeben hier vernommen worden sei. Obgleich er den Angeklagten für schuldig und sie für dessen Mitschuldige halte, könne ihr ein edles Menschenherz den Tribut des Mitleids nicht ganz versagen. „Das selbe darf aber nicht so weit gehen, daß es zur Schwäche würde oder auch nur um die Breite eines Haars die Wage der Gerechtigkeit beeinflusse. Wir haben ja geschworen, nur nach dem Wissen und Gewissen und nicht nach Haß oder Liebe zu urteilen.“

Nach dieser Einleitung ging der Ankläger mit großer Ruhe auf die Sache ein. Es habe sich der Untersuchung sofort die Überzeugung aufgedrängt, daß das Verbrechen nur von einer Person verübt werden konnte, welche mit den Umständen, der Örtlichkeit usw. vollständig vertraut war. So hätten gleich von Anfang nur der Küster Loser, eine oder zwei andere Personen, deren Unschuld aber so augenfällig sei, daß nicht einmal die Verteidigung ihre Namen genannt habe, und der Pfarrer in Frage kommen können. Der letztere habe sich schon durch

sein Benehmen beim Verhöre, bei der Haussuchung, bei der Auffindung der Leiche verdächtig gemacht. Auf ihn wiesen überdies das blutige Messer, auf dem sein Name stehe und das in seiner Küche zusamt den andern Gegenständen der Ermordeten gefunden wurde. Von der blutbesleckten Soutane wolle er nicht einmal reden. Das alles zusammen spreche so laut von der Schuld des Angeklagten, daß man sich die Ohren mit Gewalt zuhalten müsse, um die Stimme der Tatsachen zu überhören. Wenn je, so sei in dem vorliegenden Falle das bekannte Wort des Markus Tullius an seinem Platze: Res loquitur, iudices, ipsa, quae semper valet plurimum. — „Die Sache selber redet, die immer der stärkste Beweis ist.“

Und doch habe die Untersuchung, im Hinblick auf das tadellose Vorleben des Angeklagten, sich mit diesem Beweise nicht begnügt. In der Tat könne derselbe ja auch nur die größte Wahrscheinlichkeit dartun. „Wir gingen einen Schritt weiter und schlossen so: Der Mord geschah am 20. Februar morgens zwischen 10 und halb 11 Uhr. Nun aber ist um diese Zeit niemand anders im Kloster gewesen als der Pfarrer und die Ermordete: also ist der Pfarrer der Mörder. Der Obersatz des Beweises wird von dem Verteidiger und dem Angeklagten zugegeben und ist durch Beweise erhärtet. Den Untersatz umzustoßen hat sich der Verteidiger allerdings große Mühe gegeben, aber ganz umsonst. Es ist bewiesen, daß Loser am Vorabende der Tat mit dem letzten Zuge nach Marseille abreiste, mit einem Schnellzug, der an keiner Zwischenstation hält! Damit ist bewiesen, daß er zur Zeit der Tat nicht in St. Victoire sein konnte. Damit ist auch das unzusammenhängende und gänzlich unglaubwürdige Gerede der Zeugin von Croix Rouge hinfällig. Damit ist der unumstößliche Beweis geliefert, daß der gegenwärtige Abbe Montmoulin zur Zeit der Tat mit der Ermordeten allein am Tatorte war und er der unselige Täter ist. Die Sache ist so klar, daß ich keine Silbe mehr darüber verlieren werde.“

Nicht ganz offen liege freilich der Beweggrund der Tat; das gebe er zu. Hierin sei es der Untersuchung nicht gelungen, völlige Klarheit zu schaffen. Er seinerseits halte freilich daran fest, die Dürftigkeit der Verwandten habe den Angeklagten zur Tat verführt. Das vor-

gebliche Geschenk, das die Bücherbestellung, die Schulbildung usw. erklären wolle, laute doch gar zu unwahrscheinlich. Aber etwas anderes sei die Frage: warum ist die Tat begangen? und etwas anderes: wer hat die Tat begangen? „Die zweite Frage ist so klar und überzeugend gelöst“, schloß der Staatsanwalt, „daß ich auch nicht einen Augenblick bezweifle, die Geschworenen werden ihrem Eide gemäß mit mir antworten: Dieser gegenwärtige Geistliche hat trotz des Kleides, das er trägt, seine Hand mit dem Blute einer wehrlosen Frau, einer Mutter der Armen, seines Pfarrkinds und seiner eigenen Wohltäterin befleckt.

„Und zwar mit kalter Überlegung: das beweist das Messer, das er schon vor 7 Uhr morgens zu diesem Zwecke beiseite schaffte: das beweist der Befehl, der die Magd zur Zeit der Tat aus dem Hause entfernte das beweist der geeignete Ort, den er zu seiner Tat auswählte. Der lächerliche Ausweg, den der Verteidiger in seiner äußersten Not an Gründen geplant hatte, verdient gar keine Erwiderung. Mit der Ausflucht des momentanen Wahnsinns kann man der Gerechtigkeit jeden Verbrecher entziehen. Es erübrigt also nur der Schluß: Abbe Montmoulin hat die unglückliche Madame Blanchard mit kalter Überlegung gemordet. Ihr Wahrspruch, meine Herren, wird den Raubmörder der verdienten Strafe überliefern.“

Man las es in den Mienen der Geschworenen, welchen tiefen Eindruck diese mit Meisterhaft vorgetragene Rede auf sie ausübte. Auf der Galerie tauschte man sich mehr mit Blicken als mit Worten die Überzeugung aus, das Loos des Angeklagten sei besiegelt. Abbe Montmoulin selbst hatte mit geschlossenen Augen bleich, aber ruhig zugehört. Nur seine Lippen bewegten sich leise betend. Jetzt, da sein Verteidiger sich zur Antwort erhob, warf er ihm einen freundlichen, aber traurigen Blick zu, als wollte er sagen: „Lieber Herr, Sie haben eine schwere, und ich fürchte, undankbare Aufgabe vor sich.“

Herr Meunier war ein sehr gewissenhafter Anwalt, aber als Redner dem Staatsanwalt nicht gewachsen. Seine Beweisführung war solid, aber trocken und ermüdend, mehr geeignet, auf die Richter, als auf die Geschworenen Eindruck zu machen. Er begann mit einer etwas breiten Erzählung der Jugend-

schicksale des Angeklagten und entwarf dann das Bild des frommen und talentvollen Knaben, des sittenreinen Seminaristen, des eifrigen, durch seltene Mildtätigkeit und aufopfernde Nächstenliebe ausgezeichneten Priesters, dem auch die Gegner der Kirche in diesem Punkte wenigstens ihre Anerkennung nicht versagen könnten. Und nun solle dieser fromme, uneigennützigste der Menschen plötzlich ein Raubmörder geworden sein! Er, der den letzten Sou mit den Armen teilte, soll seiner Wohltäterin eine Summe geraubt haben, welche den Armen schon gehörte, und soll sie um dieser Summe willen, die er denn doch schließlich auf andere Weise in seinen Besitz hätte bringen können — er hätte ja nur zu sagen gebraucht, sie sei ihm nächtlicherweile aus seinem Pulte geraubt worden —, meuchlings ermordet haben, und zwar in so plumper Weise, daß der Verdacht unmittelbar auf ihn fallen mußte! Wer das glauben wolle! Hier stehe man nicht nur vor einem psychologischen Rätsel, sondern vor einer psychologischen Unmöglichkeit. Ein solcher Mann könne ein solches Verbrechen nie und nimmer begangen haben!

„Es muß also sich eine andere Antwort auf die Frage finden: „Wer hat die Tat getan?“ als diejenige, welche der Ankläger gab, und jede andere Lösung muß uns wahrscheinlicher vorkommen als die von ihm versuchte Lösung des Rätsels. Möge man mich dafür verhöhnen — aber ich würde noch eher an die naive Erklärung der Magd glauben, als daß der gegenwärtige Priester eines solchen Meuchelmordes fähig sei.“

Aber es sei auch gar nicht notwendig, sich auf eine solche Erklärung zu berufen. Der Rüster Loser vereinigte alle Eigenschaften in sich, welche ihn zu einer solchen Tat befähigten, und der Alibi-beweis, den der Staatsanwalt versuchte, beruhe schließlich auf dem Zeugnis des einen Schaffners, der sich wohl habe täuschen können. Und er müsse sich getäuscht haben, wie aus dem Zeugnisse der Kellnerin von Croix Rouge erhelle. Ihre Aussage scheine ihm doch die Tatsache, daß der Rüster am Morgen nach dem Morde dort, und zwar unter sehr verdächtigen Umständen, gesehen worden sei, hinlänglich zu beweisen, obschon die Zeugin etwas unklar ausgesagt habe. Es sei eben keine Hexerei, mit Advokatenkünsten, um die er seinen gelehrten Kollegen nicht beneide, ein armes Mädchen

zu verwirren. Dazu komme als Bestätigung des Verdachtes gegen Loser dessen räthelhaftes Verschwinden unmittelbar nach der Tat. Wie das zu erklären sei? Wie es komme, daß man seine Adresse nirgends habe erforschen können? daß er auf alle Vorladungen, die in allen Zeitungen Frankreichs und in den Hauptblättern der Nachbarländer veröffentlicht wurden, weder eine Antwort gegeben, noch erschienen sei? Der Mann müsse kein ruhiges Gewissen haben, daß er sich so verborgen halte! Schließlich könne er (der Verteidiger) sich der Ansicht nicht erwehren, die Staatsanwaltschaft habe es sich mit dem vorgebrachten Alibi beweihe, den er nicht für durchschlagend halte, etwas gar bequem gemacht und wäre im Interesse der Gerechtigkeit zu andern, weit umfassenderen Nachforschungen nach dem räthelhaft verschwundenen Räster verpflichtet gewesen. Der Verteidigung hätten dafür weder die kurz bemessene Frist noch die Geldmittel ausgereicht, da der Angeklagte ja dank seiner Mildthätigkeit arm sei. Hätte der Verteidiger hier seine Rede geschlossen, so wäre es wahrscheinlich für seinen Klienten besser gewesen. Aber in seiner Gründlichkeit wollte er nun einen Schritt weiter gehen und das seltsame Benehmen erklären, welches den Angeklagten bei der Haussuchung und dem ersten Verhöre wirklich einigermaßen verdächtig hatte erscheinen lassen. Er gab zu, daß dafür eine gewisse Mitwisserschaft erforderlich sei, und entwickelte nun in breiter Rede, wie ein Priester

infolge einer ihm abgelegten Beicht Mitwisser eines Verbrechens sein könne, ohne dies auch nur indirekt verraten zu dürfen. Unter keiner Bedingung sei es dem Priester gestattet, auch nur Andeutungen solcher Art zu machen; im Gegentheil sei derselbe kraft seines heiligen Amtes verpflichtet, eher die Todesstrafe über sich fallen zu lassen, als sein Beichtkind auch nur in den Schatten eines Verdachtes zu bringen. Er habe selbstverständlich keinerlei Andeutungen seitens seines Klienten, daß hier dieser Fall vorliege. Aber er vermute doch, es müsse so etwas sein, weil diese Annahme allein alles Räthelhafte in dem gegenwärtigen Falle erkläre. Jedenfalls sei diese Erklärung möglich, und er bitte die Geschworenen, das wohl zu erwägen, damit sie nicht etwa ein erhabenes Opfer der heiligen Priesterpflicht irrtümlich als einen Raubmörder verurteilten.

Zum Beweise erzählte er nun den Vorfall aus Polen, wo ein Diener seinen Pfarrer dadurch in den Verdacht des Mordes gebracht hatte, daß er dessen Flinte, mit der er den Feind erschossen, unter den Altar versteckte und nachher den Mord dem Pfarrer beichtete. Vor Gericht gestellt, konnte sich der Geistliche nicht verteidigen; die Mordwaffe und der Ort, an dem sie gefunden, sprachen gegen ihn; er wurde verurteilt und nach Sibirien verbannt, und erst auf dem Totenbette brachte das Geständnis des sterbenden Mörders die Unschuld des Pfarrers an den Tag.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Einsender von Gebetsempfehlungen usw.

Es kommen oft Nachfragen, wann die Einsendungen zum Druck kommen, oder warum sie nach Meinung der Leser verspätet erscheinen. Die Schriftleitung weist darauf hin, daß vom Tage der Einsendung ohne weiteres mit 2 Monaten Wartezeit gerechnet werden muß, da der Redaktions-schluß sich an genauem Termin halten muß. Die Vertretungen müssen erst die Einsendungen der Schriftleitung zusenden und diese dann der Druckerei. So kommt es vor, daß solche Einsendungen eintreffen wenn die Drucklegung schon im Gange ist und diese dann zurückgestellt werden müssen, da es nicht möglich ist, mitten im Druck Einschreibungen vorzunehmen. Es wird aber unser Bestreben sein, alle Wünsche der Einsender nach Möglichkeit zu erfüllen. Wir bitten freundlichst, dies zu beachten. Die Schriftleitung